

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB)

## UNTERSUCHUNGSREGLEMENT

Die Schweizerische Bankiervereinigung erlässt das folgende Reglement:

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Ermittlungsverfahren, die Stellung des Untersuchungsbeauftragten und jene der von der Ermittlung betroffenen Bank.

#### Art. 2 Zweck

Das Ermittlungsverfahren bezweckt, diejenigen Tatsachen zu erheben und darzustellen, aus denen auf eine Verletzung der VSB geschlossen werden kann oder die zu einer Einstellung des Verfahrens Anlass geben können.

#### Art. 3 Verhältnismässigkeit

Die Ermittlungshandlungen des Untersuchungsbeauftragten dürfen nur soweit in die Rechte der betroffenen Bank eingreifen, als dies durch die Schwere der mutmasslichen Vertragsverletzung gerechtfertigt wird.

Die Ermittlungen haben sich auf den jeweiligen konkreten Sachverhalt von möglichen Verletzungen der VSB zu beschränken, der Gegenstand der Feststellungen des Untersuchungsbeauftragten oder Anzeige gebildet hat. Eine Ausdehnung der Ermittlung auf eventuelle weitere Verletzungen der VSB ist nur zulässig, wenn der konkrete Sachverhalt, der Anlass zur Ermittlung gibt, den Schluss auf weitere gleichartige Verletzungen der VSB nahelegt.

Ist die betroffene Bank der Ansicht, das Verhältnismässigkeitsprinzip werde durch eine Ermittlungshandlung verletzt, so kann sie eine Mitwirkung an der Ermittlungsmassnahme verweigern und ihre Beanstandungen dem Untersuchungsbeauftragten unterbreiten. Können sich die Bank und der Untersuchungsbeauftragte nicht einigen, entscheidet der Präsident der Aufsichtskommission über die Zulässigkeit der umstrittenen Ermittlungshandlung.

Ergeben sich aus dem jeweiligen konkreten Sachverhalt Anhaltspunkte dafür, dass eine Bank zahlreiche gleichartige Verletzungen der VSB begangen hat, kann sich der Untersuchungsbeauftragte auf die Ermittlung einzelner Sachverhalte beschränken; für diese Verletzungen kann er Fallgruppen bilden, ohne jeden einzelnen Sachverhalt untersuchen und belegen zu müssen. Die Bank muss dem Vorgehen, der Bildung von Fallgruppen sowie dem Ergebnis der angewandten Methode ausdrücklich zustimmen.

Bei der Einholung von Auskünften von bankfremden Personen ist den Interessen der betroffenen Bank (Geschäftsgeheimnisse) Rechnung zu tragen.

## Art. 4 Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Führen eigene Feststellungen, eine Anzeige der Prüfgesellschaft, der FINMA oder einer anderen inländischen Behörde beim Untersuchungsbeauftragten zu einem begründeten Verdacht, dass die VSB verletzt worden ist, so leitet der Untersuchungsbeauftragte ein Ermittlungsverfahren ein. Dasselbe gilt nach der Selbstanzeige einer Bank. Gestützt auf Berichte in Medien leitet der Untersuchungsbeauftragte ein Ermittlungsverfahren nur ein, wenn ein Bericht auf gründlichen Recherchen beruht und sich daraus unmittelbar deutliche Hinweise auf eine Verletzung der VSB ergeben. Auf Anzeigen Privater treten die Untersuchungsbeauftragten nicht ein.

Jede Einleitung von Ermittlungen setzt klare Anhaltspunkte dafür voraus, dass eine Bank in Bezug auf eine bestimmte Kundenbeziehung oder bestimmte Kundenbeziehungen die Bestimmungen der VSB nicht eingehalten hat.

## Art. 5 Mitteilungen über die Eröffnung von Ermittlungsverfahren

Der Untersuchungsbeauftragte teilt die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens der Aufsichtskommission unverzüglich schriftlich mit (Datum der Aufnahme der Ermittlungen, Name und Niederlassung der betroffenen Bank und die Art der Vorwürfe).

Gleichzeitig teilt der Untersuchungsbeauftragte der betroffenen Bank die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit und orientiert sie über die gegen sie erhobenen Vorwürfe.

## Art. 6 Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Der Untersuchungsbeauftragte ist berechtigt das Ermittlungsverfahren einzustellen, wenn er zum Schluss kommt, dass keine Verletzung der VSB vorliegt oder wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) es handelt sich um eine einzelne oder um vereinzelt geringfügige Verletzungen der VSB (Bagatellfälle);

- b) die Verletzung oder die Verletzungen der VSB lassen sich innert angemessener Frist beheben;
- c) die Bank anerkennt, dass eine Verletzung bzw. Verletzungen der VSB vorliegen, und verpflichtet sich, die Mängel fristgerecht zu beheben und die Kosten der Ermittlung zu tragen;
- d) die Bank hat nicht bereits gestützt auf Art. 9 GwG eine Meldung erstattet und es hat auch keine schweizerische Strafverfolgungsbehörde eigene Ermittlungen wegen Geldwäscherei eingeleitet.

Sind aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse diese Voraussetzungen erfüllt, setzt der Untersuchungsbeauftragte der Bank eine dem festgestellten Sachverhalt angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Auf begründeten Antrag der Bank kann er diese Frist verlängern. Kommt die Bank ihrer Pflicht, die Mängel zu beheben, nicht fristgerecht nach, wird das Verfahren gemäss den nachfolgenden Artikeln fortgesetzt.

Sind die Voraussetzungen gemäss lit. a), b) und c) an sich erfüllt, können aber die Mängel nicht mehr behoben werden, insbesondere weil eine Beziehung bereits saldiert oder nachrichtenlos geworden ist, stellt der Untersuchungsbeauftragte das Ermittlungsverfahren ebenfalls ein.

Einstellungsbeschlüsse sind der Bank und der Aufsichtskommission mit einer Begründung mitzuteilen.

## Art. 7 Koordination unter mehreren Untersuchungsbeauftragten

Sind mehrere Untersuchungsbeauftragte oder Substitute eingesetzt, so regeln diese die Verteilung ihrer Geschäftslast selber, wobei auf die Sprachzugehörigkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet der Präsident der Aufsichtskommission endgültig.

## II. RECHTE UND PFLICHTEN DES UNTERSUCHUNGS- BEAUFTRAGTEN

### Art. 8 Beweismittel

Der Untersuchungsbeauftragte hat das Recht, in einem Ermittlungsverfahren folgende Beweismittel zu erheben:

- Schriftlicher Bericht der betroffenen Bank
- Mündliche und schriftliche Auskünfte von Mitarbeitenden und Organpersonen der betroffenen Bank

- Urkunden
- Bericht der bankengesetzlichen Revisionsstelle
- Mündliche und schriftliche Auskünfte anderer Banken oder Dritter, sofern die betroffene Bank nicht alle massgebenden Tatsachen kennt
- Sachverständigengutachten
- Augenschein

## Art. 9 Wahl der Beweismittel

Der Untersuchungsbeauftragte bestimmt die Art und die Reihenfolge der Erhebung der Beweismittel.

Über die Anordnung eines Revisionsberichtes, die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder die Einholung von Auskünften bei bankfremden Personen hat der Untersuchungsbeauftragte die betroffene Bank vorgängig zu informieren; diese kann gegen die Massnahme bei der Aufsichtskommission innert 10 Tagen Einsprache erheben.

## Art. 10 Protokoll

Der Untersuchungsbeauftragte ist verpflichtet, das Aktenverzeichnis über das Ermittlungsverfahren laufend nachzuführen.

## Art. 11 Befragung von Mitarbeitenden und Organpersonen

- a) Die Befragung von Mitarbeitenden und Organpersonen ist der betroffenen Bank rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Der Befragte ist berechtigt, in der am Sitz der Bank geltenden Sprache zu antworten.
- c) Vor der Befragung hat der Untersuchungsbeauftragte der zu befragenden Person darzulegen, welche Verletzung der VSB in Frage steht. Er bietet dem Befragten Gelegenheit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, Ergänzungen, Erläuterungen und Berichtigungen anzubringen.
- d) Sowohl die Fragen als auch die Antworten sind in ihrem wesentlichen Inhalt zu protokollieren. Das Protokoll ist sowohl vom Untersuchungsbeauftragten als auch vom Befragten zu unterzeichnen, wobei der Befragte das Recht hat, bis zur Unterzeichnung seine Ausführungen zu korrigieren. Die Unterschrift kann auch auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden.

## Art. 12 Kostenfolge

Der Untersuchungsbeauftragte stellt der Aufsichtskommission Antrag über die Tragung der durch die Ermittlungshandlungen entstandenen Kosten. Diese entscheidet darüber unter Berücksichtigung ihres Endentscheides.

Stellt der Untersuchungsbeauftragte das Ermittlungsverfahren ein, so auferlegt er die Kosten des Ermittlungsverfahrens grundsätzlich der Bank. Liegt jedoch keine Verletzung der VSB vor und gab die Bank auch keinen Anlass zur Durchführung des Verfahrens, werden die Kosten von der Schweizerischen Bankiervereinigung getragen, die sie mit den eingehenden Zahlungen aus Konventionalstrafen verrechnet.

## III. RECHTE UND PFLICHTEN DER BANK

### Art. 13 Beizug eines Rechtsbeistandes

Die betroffene Bank ist berechtigt, jederzeit einen Anwalt beizuziehen. Sie hat ein generelles Recht auf Teilnahme an Ermittlungshandlungen.

### Art. 14 Akteneinsicht und Beweisanträge

Die betroffene Bank ist berechtigt, jederzeit die Ermittlungsakten einzusehen und Beweisanträge zu stellen.

### Art. 15 Befragung von Dritten

Werden mündliche Auskünfte von anderen Banken oder sonstigen Dritten eingeholt, so hat die betroffene Bank das Recht, der Befragung beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen. Bei schriftlicher Befragung ist ihr vorgängig eine Kopie der Fragen zuzustellen, wobei ihr Recht auf Ergänzungsfragen erhalten bleibt.

### Art. 16 Sprachen

Alle Verfahrensschriften werden nach der Wahl der betroffenen Bank in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfasst. Trifft die Bank keine Wahl, ist die Amtssprache am Sitz oder der Niederlassung der betroffenen Bank massgebend.

Schriftstücke, welche die Parteien im Verfahren zu den Akten geben, sind in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache zugelassen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Dokumente müssen bei Bedarf mit einer Übersetzung in eine der zugelassenen Sprachen versehen sein.

## Art. 17 Recht auf mündliche Besprechung vor der Antragstellung

Jede betroffene Bank kann eine Besprechung mit dem Untersuchungsbeauftragten verlangen, bevor er der Aufsichtskommission Antrag stellt.

## Art. 18 Mitwirkungspflichten

Die betroffene Bank ist verpflichtet, an der Feststellung der massgebenden Tatsachen mitzuwirken. Sie hat insbesondere nach der Mitteilung der Eröffnung des Ermittlungsverfahrens durch den Untersuchungsbeauftragten die entsprechenden Akten sicherzustellen und zur Verfügung zu halten. Sind bei der Erhebung der Beweismittel vom Untersuchungsbeauftragten verlangte Unterlagen nicht mehr vorhanden, so hat die betreffende Bank über deren Verbleib Auskunft zu geben.

Die betroffene Bank hat das Recht, die Mitwirkung bei konkreten Ermittlungshandlungen zu verweigern, sofern sie dadurch sich, ihre Organe, Angestellten oder Angehörige von Angestellten oder Organen durch die Mitwirkung der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

## Art. 19 Fristeinhaltung

Die betroffene Bank hat den Beweisanordnungen des Untersuchungsbeauftragten innert der gesetzten Frist Folge zu leisten; vorbehalten bleiben Art. 3 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 2.

## IV. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

### Art. 20 Abschluss der Ermittlung

Erachtet der Untersuchungsbeauftragte das Ermittlungsverfahren als abgeschlossen, gibt er dies der betroffenen Bank in einer kurzen Mitteilung bekannt. Kommt er zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Einstellung gemäss Art. 6 nicht erfüllt sind, so stellt er Antrag an die Aufsichtskommission, das Verfahren weiterzuführen.

Ein Ermittlungsverfahren soll in der Regel innerhalb von neun Monaten seit dessen Eröffnung abgeschlossen sein; andernfalls hat der Untersuchungsbeauftragte der Aufsichtskommission zu begründen, weshalb die Verfahrensverzögerung eingetreten ist.

### Art. 21 Übergangsbestimmung

Dieses Reglement gilt ab 1. Januar 2020 und findet Anwendung auf alle Verfahren, die nach seinem Inkrafttreten hängig sind. Bis zum Datum des Inkrafttretens vorgenommene Ermittlungs-

handlungen müssen nicht wiederholt werden. Die Ergebnisse solcher Ermittlungshandlungen dürfen weiterhin verwertet werden.

Basel, 16. Dezember 2019

Schweizerische Bankiervereinigung



Jörg Gasser  
CEO



Frank Kilchenmann  
Leiter Compliance, Geldwäscherei und Datenschutz